

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/23

BMVRDJ-Pr13110/0040-III 1/2018

BG, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018)

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien
Präs. Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Zu Artikel 3 - Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Die vorgeschlagene Regelung der neu einzufügenden § 20 Abs 4 und 5 DSt steht in Widerspruch zu § 79 DSt, der „*Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens, über den Inhalt der Disziplinarakten sowie über den Inhalt einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung der Disziplinarentscheidungen*“ gänzlich untersagt.

Der ÖRAK spricht sich daher für eine Klarstellung aus.



2. Zu Artikel 5 – Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 85 Abs 4 GOG

Die Formulierung „*binnen einem Jahr*“ müsste „*binnen eines Jahres*“ lauten.

§ 85 Abs 5 GOG

Die Formulierung "*Das Gericht hat auszusprechen, ob die behauptete Rechtsverletzung stattgefunden hat, und gegebenenfalls dem zuständigen Gericht die erforderlichen Aufträge zu erteilen*" erscheint zu unbestimmt. Der ÖRAK regt an, diesbezüglich veranschaulicht Beispiele anzuführen.

3. Zu Artikel 9 – Änderung der Rechtsanwaltsordnung:

§ 9 Abs 3a RAO

Der ÖRAK begrüßt ausdrücklich die notwendige Klarstellung des neu vorgeschlagenen § 9 Abs 3a RAO, dass die in der DSGVO eingeräumten Rechte und Pflichten das Recht des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit weder durchbrechen noch einschränken. Bei der anwaltlichen Verschwiegenheit handelt es sich um ein fundamentales Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, das durchaus im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten steht. So hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem jüngst zu E 2698/2017 ergangenen Beschluss im Hinblick auf das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ausgeführt, dass das Auskunftsrecht keine absolute inhaltliche Auskunftspflicht normiert, sondern bei berechtigten gegenläufigen Interessen des Auskunftsgewährenden die Erteilung einer (begründeten) Nichtauskunft zulässt. Im Anlassfall war dieses der Auskunftserteilung gegenläufige Interesse gerade in der anwaltlichen Verschwiegenheit begründet.

Betroffene Person iSd Art 4 Z 1 DSGVO kann auch der Prozessgegner sein. Es sollte sich daher die in § 9 Abs 3a RAO getroffene Ausnahmeregelung auch auf Art 33 DSGVO beziehen. Meldet der Rechtsanwalt die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, so wird der betroffenen Person ein Akteneinsichtsrecht zugehen, sodass schon diesbezüglich eine Beeinträchtigung der Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Des Weiteren ist unklar, inwieweit die Beschwerderechte nach Art 77 (bzw § 24 DS-AG 2018), Klage nach Art 79 (bzw § 27 DS-AG 2018), Haftung nach Art 82 (bzw § 29 DS-AG 2018) sowie Strafsanktionen/Geldbußen nach Art 83 (bzw § 63 DS-AG 2018) nicht ebenfalls eine Beeinträchtigung der Verschwiegenheitspflicht begründen.

Die angeführten Bestimmungen sollten im Zusammenhang mit der Regelung des § 9 Abs 3a RAO daher ebenfalls ausgeschlossen bzw als nicht anwendbar definiert werden.

§ 10a Abs 8 RAO

Die Formulierung „*des Treuhandarchivs*“ müsste richtigerweise „*der Treuhandeinrichtungen*“ lauten, ebenso ist die Formulierung „*den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag*“ durch „*die Rechtsanwaltskammer*“ zu ersetzen.

§ 23 Abs 2a RAO

Der ÖRAK regt an, in Ansehung der Arbeit des Ausschusses, eine Bestimmung zur Zulässigkeit der Verarbeitung von strafrechtsbezogenen Akten wie Verfahrenshilfverteidigerbestellungen, Zuweisungen eines Verteidigers uä in die RAO aufzunehmen.

§ 36 Abs 1 RAO

Der ÖRAK ist gem § 36 Abs 1 RAO ermächtigt, die darin genannten Archive und Verzeichnisse zu führen.

Darüber hinaus führt der ÖRAK seit vielen Jahren das „Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte“ (RATR) sowie das „Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte“.

Eine eindeutige gesetzliche Grundlage zur Führung der vorgenannten Register fehlt bislang, diese ergibt sich indirekt aus der Selbstverwaltungsbefugnis. Unter anderem aus datenschutzrechtlichen Überlegungen ist es sinnvoll, eine derartige Ermächtigung in der RAO einzufügen, zumal diese Register im öffentlichen Interesse geführt werden und eine Abfrageverpflichtung besteht (§ 145a Abs 2 AußStrG). Der ÖRAK regt daher an, in § 36 Abs 1 RAO die „*Führung eines Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte*“ sowie „*die Führung eines Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte*“ zu ergänzen.

Ebenso wird angeregt, dass diese vom ÖRAK geführten Register in die mit vorliegendem Entwurf in § 36 Abs 1 Z 4 RAO vorgeschlagene Ergänzung aufgenommen werden. Angesichts der bei diesen zur Anwendung kommenden, umfangreichen und spezifisch abgestimmten Schutzregime ist es gerechtfertigt, auch beim Patientenverfügungs- und Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte eine auf Art 23 Abs 1 lit i und j DSGVO beruhende datenschutzrechtliche Sonderregelung vorzusehen. Nach dieser richten sich bei den in diesen Bereichen vorzunehmenden Datenverarbeitungen die sich aus Art 12 bis 22 und Art 34 DSGVO sowie die sich aus § 1 Abs 3 DSG ergebenden Rechte und Pflichten des Einzelnen sowie deren Durchsetzung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der nach § 37 Abs 1 Z 7 erlassenen Richtlinien, im Fall des anwaltlichen Urkundenarchivs ferner nach den Vorschriften des § 91c GOG.

Der ÖRAK begrüßt, dass mit dem neu vorgeschlagenen § 36 Abs 1 Z 5 RAO die bisher schon bestehende Befugnis des ÖRAK zur Führung des elektronischen Rechtsanwaltsverzeichnisses nunmehr gesetzlich klargestellt wird.

Wien, am 9. März 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

